

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen hat der Bezüge kein Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 4.20 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 3.70, monatlich M 1.25, durch die Post abgeholt M 4.20.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.
Postfach - Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde - Giro - Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeilenzeile (Motte's Zeilenmesser 14) 50 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 40 Pfg. Amtliche Zeile M 1.20, außerhalb des Bezirkes M 1.50. Reklame M 1.— Bei Wiederholung Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsmäßiger Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall d. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großbrönsdorf, Bretnig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. C. Försters Erben (Inh. F. W. Mohr). Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 24.

Mittwoch, den 11. Februar 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung,

die Zuckerkarten der Reihe 15 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Verordnungszeitraum (1. November 1919 bis 12. Februar 1920, Reihe 15) erlischt mit dem 12. Februar 1920. Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 15 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.
Die Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 15 und etwa noch im Verkehr befindliche Bezugsausweise dieser Reihe sind bis spätestens zum 20. Februar 1920 durch die Mitglieder der Zuckerwertstellungsstelle an diese einzureichen.
Wegen der vom Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt, angeordneten Nachberechnung der am 12. Februar 1920 in den Händen des Handels befindlichen Befähigte ist auf rechtzeitige Ablieferung der Karten besonders zu achten; verspätete Einlieferungen können bei der Nachberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.
Dresden, am 9. Februar 1920
Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung,

die Zuckerkarten der Reihe 16 betreffend.

Ab 18. Februar 1920 gelten im Freistaat Sachsen die Zucker- und Bezugskarten der Reihe 16, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 18. Februar bis 29. Mai 1920 bestimmt sind.
Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestaltet und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Ranckenkreuz) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhüten. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diesmal durch die Verwendung eines besseren und besonders für diesen Zweck angefertigten Papiers das Wasserzeichen (Ranckenkreuz) besonders gut kenntlich und somit jedermann in der Lage ist, sofort die Echtheit der Karten nachzuprüfen. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.
Zuckerkarten (nicht Bezugs- und Ergänzungskarten) der Reihe 16 dürfen nur bis zum 4. März 1920 zur Befreiung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerhändlern vereinnahmten Bezugsausweise, Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 16 sind jedesmal mit größter Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorsicht erhebliche Stockungen in der Befreiung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einlieferung gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.
Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerwertstellungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.
Jede Einlösung von Karten hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpaketen zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.
Durchlöcher Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.
Ergänzungskarten ohne Zeit und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabebehörde sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.
Dresden, den 9. Februar 1920.
Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Herstellung von Roggenbrot.

Folgende der durch die Reichsgetreidestelle angeordneten Herabsetzung der Brottraktion wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß Roggenbrot nur im Gewicht von 1 und 3 Pfund und 1900 Gramm (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen) herzustellen ist. Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.
Ramen z., den 9. Februar 1920.
Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.
Der Stadtrat zu Ramenz. Der Stadtrat zu Pulsnitz.

Brotgetreide selbstversorger.

Der Mahlohn für den Zentner Brotgetreide wird hiermit mit sofortiger Wirkung auf 4 Mark erhöht.
Zuwiderhandlung hiergegen werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.
Ramen z., am 9. Februar 1920.
Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Drahtbericht des Pulsnitzer Wochenblattes.

Dresden, 11. Jan. 1920, vorm. 1/10 Uhr, Wolf Bü. o.
Kiel, 11. Januar Bis 8 1/2 Uhr morgens wurden für Deutschland 20 924, für Dänemark 55 279 Stimmen gezählt. Eine Anzahl von Landgemeinden liegt noch aus.

Das Wichtigste.

Den Zeitungen im französischen besetzten Gebiet ist die Propaganda für die Grenzspende durch die französische Militärverwaltung untersagt worden.

Auf den kantonalen Volksabstimmungen in Zürich und Basel-Stadt wurde das Frauenstimmrecht mit sehr starker Mehrheit abgelehnt.
Das ukrainische Blatt „Boered“ bringt eine Meldung des russischen Blattes „Moskowskaja Sina“, wonach die Sowjetregierung die Auflösung der Arbeiterkräfte in ganz Rußland beschlossen hat. Die Arbeiterkräfte haben sich in Rußland nicht bewährt.
Der Mob in Lexington (Kentucky) versuchte das Gerichtsgebäude zu stürmen, um einen Neger, der ein weißes Schulmädchen ermordet hatte, zu lynchen. Die Truppen eröffneten das Feuer, töteten zwei Männer und zwei Frauen und verwundeten mehrere Personen. Der Gouverneur hat weitere 400 Mann Truppen einberufen.
Das Reutersche Bureau erfährt, daß an der Mitteilung,

daß Friedensverhandlungen zwischen Großbritannien und Sowjetrußland im Gange seien, kein wahres Wort sei. Abgesehen von der Gefangenensfrage werde über nichts verhandelt.

Die deutsche Gegenrechnung.

Die Auslieferungsliste, welche die Verbandsmächte der deutschen Regierung überreicht haben, fordert zu einer Gegenantwort auf, die nicht besser als durch die Ausstellung einer deutschen Liste erfolgen kann, welche die Namen aller derjenigen Personen in den Verbandsländern und in den mit diesen verbündeten Staaten enthält, die auf Grund klarer Beweise beschuldigt werden können, Verbrechen und Greuel